

2. Satzung zur Änderung der **HAUPTSATZUNG** der Gemeinde Riethgen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) hat der Gemeinderat der Gemeinde Riethgen in der Sitzung am 25.01.2012 den Erlass der folgenden 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Im § 11 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

Artikel 2 – Inkrafttreten / Neubekanntmachung / Sprachform

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde Riethgen wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung durch Anschlag an der Verkündungstafel neu bekannt zu machen.
- (3) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

Erich Steinicke
Bürgermeister



Beschlossen am 25.01.2012

Datum d. Ausfertigung: 27.01.2012

Eingangsvermerk der
Rechtsaufsichtsbehörde: 31.01.2012

rechtliche Unbedenklich-
keitserklärung durch
Rechtsaufsicht vom: 13.02.2012
Az: KomA 020.051:68043

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) i.d.g.F. hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wird am 15.02.2012 an der in § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Riethgen festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 16.02.2012 bis 22.02.2012 angeschlagen.

Ausgehängt am 15.02.2012

bestätigt im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG
Kindelbrück



Abgenommen am 24.02.2012

bestätigt im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG
Kindelbrück

